

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Bürgerhalle Halsenbach

§ 1

Allgemeines

- 1) Die „Bürgerhalle“ steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Halsenbach. Sie dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken.
- 2) Um die vorgesehene Nutzung sowie eine schonende und pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Geräte und Einrichtungen sicher zu stellen, hat der Ortsgemeinderat Halsenbach in seiner Sitzung am 08.11.2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen, deren Beachtung allen Benutzern und ihren Gästen zur Pflicht gemacht wird.

§ 2

Nutzung

- 1) Sofern die Ortsgemeinde Halsenbach die „Bürgerhalle“ nicht für eigene Zwecke benötigt, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung:
 - für den Sportunterricht der Grundschule Halsenbach,
 - für kulturelle und gesellige Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine,
 - für sportliche Betätigungen der ortsansässigen Vereine,
 - für private Feiern der Halsenbacher Bürger/innen
- 2) Die Räumlichkeiten können auch Auswärtigen zur Nutzung überlassen werden. Um die Lärmbelästigung der unmittelbaren Hallenanlieger in vertretbaren Grenzen zu halten, ist dies jedoch äußerst restriktiv zu handhaben.
- 3) Die Nutzung der „Bürgerhalle“ ist bei der Ortsgemeinde Halsenbach zu beantragen.
Anträge auf **einmalige Nutzung** sind bis spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen.

Die **regelmäßige Nutzung** ist bis zum 01. November für das folgende Jahr zu beantragen. Für die regelmäßige Nutzung wird ein Benutzungsplan erstellt.

- 4) Die Ortsgemeinde Halsenbach ist berechtigt, den Benutzungsplan aus wichtigem Grund unterjährig kurzfristig zu ändern.
- 5) Die Ortsgemeinde Halsenbach ist berechtigt, die „Bürgerhalle“ zur Durchführung von Reinigungs- und Reparaturarbeiten ganz oder teilweise zu schließen.

§ 3

Vermietung

- 1) Die „Bürgerhalle“ darf nur mit der schriftlichen Genehmigung der Ortsgemeinde Halsenbach benutzt werden (Nutzungsvereinbarung). Diese Benutzungsordnung ist vom Antragsteller hierin ausdrücklich anzuerkennen. Die Genehmigung berechtigt zur Nutzung der „Bürgerhalle“ während der beantragten Zeit für den zugelassenen Zweck.
- 2) Aus wichtigen Gründen (z.B. dringender Eigenbedarf der Ortsgemeinde, Verstoß gegen die Benutzungsordnung) kann die Genehmigung versagt, widerrufen oder eingeschränkt werden. Eine Entschädigungspflicht der Ortsgemeinde wird hierdurch nicht ausgelöst. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
- 3) Kann eine bereits genehmigte Einzelveranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Mieter dies der Ortsgemeinde Halsenbach unverzüglich mitzuteilen und dieser evtl. bereits entstandene Kosten zu ersetzen.
- 4) Der Mieter ist verpflichtet, den Ausfall einer im Rahmen des Benutzungsplanes vorgesehenen Benutzungszeit der Ortsgemeinde Halsenbach unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Pflichten des „Nutzers“

- 1) Der „Nutzer“ trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die bauordnungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften befolgt und Auflagen der Ortsgemeinde Halsenbach beachtet werden. Er hat die für die Durchführung der Veranstaltung ggfs. erforderlichen Genehmigungen einzuholen und das notwendige Personal zu stellen.
- 2) Die Inanspruchnahme der „Bürgerhalle“ mit ihren Einrichtungen und Geräten erfolgt auf eigene Gefahr des „Nutzers“. Die Halle samt Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich nach Hallenübergabe dem/der Ortsbürgermeister/in oder seinem Vertreter gemeldet werden.
- 3) Der „Nutzer“ hat die „Bürgerhalle“ äußerst pfleglich zu behandeln. Auf die schonende Behandlung des Bodens und der Wände ist besonders zu achten. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.
- 4) Der „Nutzer“ ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden an der „Bürgerhalle“ bzw. der Einrichtung umgehend der Ortsgemeinde anzuzeigen.
- 5) Das Aufstellen der Tische und Stühle ist durch den Veranstalter vorzunehmen. Es ist hierbei darauf zu achten, dass nur Stühle und Tische aufgestellt werden, die von der Ortsgemeinde beschafft wurden. Eine darüber hinausgehende Bestuhlung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Ortsgemeinde.
- 6) Der „Nutzer“ hat dafür zu sorgen, dass Gegenstände nur an den von der Ortsgemeinde Halsenbach dafür ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit ausdrücklicher Zustimmung und nach Anweisung eines Beauftragten der Ortsgemeinde angebracht bzw. aufgestellt werden. Nicht im Eigentum der Ortsgemeinde Halsenbach sich befindende Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde in die „Bürgerhalle“ eingebracht werden.

- 7) Nach Beendigung der Nutzung hat der „Nutzer“ die benutzten Räume aufzuräumen und zu reinigen. Die Böden der „Bürgerhalle“ sind besenrein zu übergeben; die Endreinigung der Böden erfolgt kostenpflichtig durch die Ortsgemeinde. Bei der Hallenrückgabe nicht ordentlich gesäuberte Räume werden auf Veranlassung der Ortsgemeinde zu Lasten des „Nutzers“ nachgereinigt.
- 8) Der „Nutzer“ ist verpflichtet, die Notrufmöglichkeit über Handy eigenverantwortlich zu regeln.

§ 5

Zusätzlich Nutzungshinweise

Der „Nutzer“ hat dafür zu sorgen, dass

- 1) die „Bürgerhalle“ über die mitgeteilte zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus nicht benutzt wird,
- 2) Flure und Gänge während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sind,
- 3) Fahrzeuge nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden und das sonstige Gelände der „Bürgerhalle“ nicht befahren wird,
- 4) bei Musikveranstaltungen die Fenster und Türen geschlossen bleiben und besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen beachtet werden,
- 5) in der Halle nur solche Ballspiele ausgeübt werden, die von der Ortsgemeinde zugelassen sind und nur ausschließlich für die Austragung von Hallensportarten zugelassene Bälle verwendet werden,
- 6) die Halle bei sportlicher Nutzung nur mit Hallensportschuhen betreten wird,
- 7) vereinseigene Gegenstände nur nach zuvor erteilter Zustimmung der Ortsgemeinde in die Halle eingebracht oder dort aufbewahrt werden,

- 8) in der Halle nicht geraucht wird,
- 9) außerhalb von Veranstaltungen kein Alkohol konsumiert wird und keine Gläser bzw. Glasflaschen verwendet werden.

§ 6

Nutzungsentgelt

- 1) Für die Nutzung der „Bürgerhalle“ ist eine Miete nach dem zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Mietpreistarif, der durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt wird, zu entrichten.
- 2) Die Miete und ggfs. anfallende Reinigungskosten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen in Rechnung gestellt. Der zu entrichtende Betrag ist binnen einer Woche ab Rechnungsdatum zugunsten der Ortsgemeinde Halsenbach an die Verbandsgemeindekasse Emmelshausen zu zahlen.
- 3) Findet die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht statt, so hat der Veranstalter der Ortsgemeinde als Mieteinnahme-Ausfall 50 % der vereinbarten Miete zu zahlen. Dies trifft jedoch nur dann zu, wenn die Ortsgemeinde Halsenbach die „Bürgerhalle“ zum gleichen Termin anderweitig hätte vermieten können.
- 4) Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den „Nutzer“ ist nicht zulässig.
- 5) Alle mit der Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen verbundenen Gebühren, Steuern und sonstigen Auslagen gehen zu Lasten des Hallennutzers.

§ 7

Besichtigungs-, Zutritts- und Hausrecht

- 1) Der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten, der Gemeindearbeiter und die Hallenwarte haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen. Sie sind berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Halle zu kontrollieren. Ihren

Weisungen zur Einhaltung der sich aus der Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen ist Folge zu leisten.

- 2) Einzelnen Personen und auch Benutzergruppen kann von den in Abs. 1 genannten Personen der weitere Aufenthalt untersagt werden, wenn gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.
- 3) Tiere haben keinen Zutritt.

§ 8

Haftung

- 1) Die Ortsgemeinde Halsenbach überlässt dem „Nutzer“ die „Bürgerhalle“ mit ihren Einrichtungen und Geräten zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der „Nutzer“ ist verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Der „Nutzer“ haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragte oder Dritte während der Nutzung an den benutzten Räumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten verursacht wurden. Dem „Nutzer“ obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- 3) Der „Nutzer“ stellt die Ortsgemeinde Halsenbach von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Halle, der Einrichtungen und Geräte sowie dem Zugang zu der Halle stehen, es sei denn, der Anspruch beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Verantwortlichen der Ortsgemeinde.
- 4) Der „Nutzer“ verzichtet auf eigene Ansprüche gegen die Ortsgemeinde Halsenbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Halsenbach und deren Bedienstete oder Beauftragte, es sei denn, diese

handelten vorsätzlich oder grob fahrlässig.

- 5) Die Ortsgemeinde Halsenbach gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld oder sonstigen Wertsachen.
- 6) Das sich in der „Bürgerhalle“ befindliche Inventar (Mobiliar, Porzellan usw.) ist grundsätzlich nicht verleihbar. Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird zu Lasten des „Nutzers“ seitens der Ortsgemeinde ersetzt.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 1) Wenn Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung nicht gerügt oder irgendwelche Ansprüche von der Ortsgemeinde Halsenbach nicht geltend gemacht werden, entsteht daraus für den „Nutzer“ kein Berufungsfall; er kann daraus für sich keinerlei Rechte herleiten.
- 2) Sollte irgendeine Regelung dieser Benutzungsordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 3) Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 08. November 2016 in Kraft.

Halsenbach, 08.11.2016

gez. Lenz, Ortsbürgermeisterin